SCHUTZKONZEPT

GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

der Evangelischen
Kirchenkreise
An Sieg und Rhein
und Bonn



Foto: unsplash.com

evangelisch
an sieg
und rhein

EVANGELISCHER
KIRCHENKREIS Bonn

INHALT

I. VORWORT 3

II. LEITBILD 4

A. Das ist uns wichtig 4

B. Darüber reden wir – Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt 4

C. So handeln wir 5

III. MASSNAHMEN 6

1. Risikoanalyse 6

2. Führungszeugnisse 7

3. Selbstverpflichtung 7

4. Schulungen 8

5. Vertrauenspersonen 8

6. Intervention 8

7. Beschwerdemanagement 10

8. Strafanzeige 10

Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung 11

IV. ANLAGEN 12

Anlage 1 Selbstverpflichtung 12

Anlage 2 Übersicht Schulungen 13

Anlage 3 Kontaktdaten der Vertrauenspersonen und Aufgaben 14

Anlage 4 Interventionsteam 16

Anlage 5 Kontaktdaten der Landeskirche (EKiR) und weitere hilfreiche Kontakte und Links 17

Anlage 6 Interventionsplan 18

Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Superintendentin Almut van Niekerk
Zeughausstraße 7-9, 53721 Siegburg
Telefon: 02241 5494 0

Design: Cordula Abends

Evangelischer Kirchenkreis Bonn

Superintendent Dietmar Pistorius
Adenauerallee 37, 53113 Bonn
Telefon: 0228 6880 300



Almut van Niekerk, Superintendentin
Foto: Anna Siggelkow



Dietmar Pistorius, Superintendent
Foto: Barbara Frommann

„acht-geben“ – unter dieser Überschrift erhielten 2020/21 alle Gemeinden und Einrichtungen der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn eine Arbeitshilfe zur methodischen und inhaltlichen Unterstützung bei der Erarbeitung des je eigenen Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt.

Die Kreissynodalvorstände unserer beiden Kirchenkreise haben den festen Willen, die Sensibilität für das Thema „sexualisierte Gewalt“ zu fördern. Das hier veröffentlichte Rahmenkonzept soll helfen, dass die einzelnen Konzepte vor Ort gelebte Praxis in unseren Kirchenkreisen werden.

Sinn und Ziel aller Schutzkonzepte ist es, durch eine Atmosphäre von Achtsamkeit und Respekt Missbrauch erst gar nicht stattfinden zu lassen. Die Realität zeigt, dass dies bisher nicht immer zu verhindern war. Neben der Prävention ist es deshalb wichtig, geeignete Maßnahmen, klare Abläufe und Ansprechpartner*innen benannt zu haben. Nur so kann Hinweisen in Verdachtsfällen ohne Scheu und Angst nachgegangen werden und können sich die Opfer in ihrer Situation getragen und geschützt wissen.

Wir möchten dafür Sorge tragen, dass die uns anvertrauten Menschen nicht durch Gewalterfahrung und Missbrauch verletzt und geschädigt werden, denn das widerspricht unserem evangelischen Glauben.

Almut van Niekerk
Superintendentin
Ev. Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Dietmar Pistorius
Superintendent
Ev. Kirchenkreis Bonn

A. Das ist uns wichtig

Das christliche Menschenbild ist Grundlage für das Handeln in den Kirchengemeinden und Einrichtungen unserer Kirchenkreise.

Unser Augenmerk richtet sich bei dem Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ auf alle Menschen, wobei wir die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen sehen.

Deshalb sind wir in unserem konkreten Handeln und gesellschaftlichen Wirken in besonderer Weise dem Kindeswohl und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichtet. Wir setzen uns dafür ein, dass die UN-Konvention zu Kinderrechten und die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes in allen Teilen unserer Gesellschaft gelebt werden.

Neben der intensiven Sorge um den Schutz der Kinder und Jugendlichen nehmen wir mit hoher Sorgsamkeit aber auch Menschen jeden Alters in unserem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich in den Blick.

B. Darüber reden wir – Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bringt unermessliches Leid für die Betroffenen. Deshalb sehen wir es als unsere Verantwortung, uns immer wieder neu mit diesem Thema auseinanderzusetzen und zu klären: Wo liegen die Grenzen? Wann sind diese überschritten? Wie kommunizieren wir das bestmöglich? Wie schützen wir andere?

Im Umgang miteinander kann es zu Grenzverletzungen kommen. Daher muss eine Struktur entstehen, in der sowohl die hauptamtlichen als auch die ehrenamtlichen Mitarbeitenden ihr Handeln reflektieren. Eine Kultur der Grenzachtung ist wichtig, damit sexualisierte Gewalt keine Chance in unserer Arbeit bekommt. Denn die Gefahr der Duldung von Grenzverletzungen liegt darin, dass mögliche Täter*innen diese bewusst einsetzen, um zu testen, wie weit sie gehen können, ohne eine Gegenwehr erwarten zu müssen.

Grenzverletzungen können verhindert werden, sobald man einen respektvollen und vertrauensvollen Umgang miteinander pflegt. Dazu gehören klare Regeln, Fortbildungen und die regelmäßige Reflexion (im Team).

Alle nicht erwünschten sexuellen Handlungen gegen Menschen, ob sie strafrechtlich verfolgt werden können oder nicht, bedeuten sexualisierte Gewalt. Sie geschehen immer gegen den Willen des Menschen und passieren niemals aus Versehen. Fachlich wird unterschieden zwischen „sexuellen Übergriffen“ und strafrechtlich relevanter „sexualisierter Gewalt“. Wichtig ist uns jedoch, dass wir jede Art von sexualisierter Gewalt als Gewalttat werten. In beiden Fällen geht es um Machtmissbrauch! Mit unserem Schutzkonzept wollen wir diesem Verhalten mit einer klaren Haltung und transparenten Regeln entgegentreten.

Denn es ist unser großes Anliegen, allen Menschen sicheren Raum in unserer Evangelischen Kirche zu bieten, in dem sie Schutz, Respekt und Vertrauen erfahren können. Dies liegt in unserer Verantwortung.

C. So handeln wir:

1. Wir sprechen offen über unsere Verantwortung und tragen so dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche“ zu enttabuisieren. Wir machen deutlich: Eine Kultur des Hinschauens und der Grenzachtung ist die Basis unserer Arbeit mit Menschen.
2. Wir sensibilisieren und schulen die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden durch Fortbildungen und regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“.
3. Wir sensibilisieren und schulen die Mitglieder der Leitungsgremien zum Thema „sexualisierte Gewalt“.
4. Alle, die in unseren Kirchenkreisen arbeiten, unterschreiben eine Selbstverpflichtung.
5. Es gibt Vertrauenspersonen als erste Ansprechpartner*innen bei Fragen und Verdachtsfällen.
6. Für Verdachtsfälle gibt es einen Interventionsplan, in dem die einzelnen Schritte und Ansprechpartner*innen konkret beschrieben sind.
7. Wir setzen uns in den Leitungsgremien regelmäßig mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ auseinander, indem es spätestens alle zwei Jahre auf der jeweiligen Tagesordnung steht.

Um diese Ziele realisieren zu können,
setzen wir folgende Einzelmaßnahmen um:

1. Risikoanalyse

Alle Dienststellen der Kirchenkreise erstellen eine Risikoanalyse für ihre jeweiligen Bereiche, denn jede Einrichtung der Kirchenkreise hat ihre je eigenen Regeln und Ausprägungen. Für den Aufbau einer Kultur des Vertrauens ist es wichtig, die eigene Organisationsstruktur zu reflektieren und zu analysieren. Die Risikoanalyse legt offen, wo die Gefährdungen liegen – sei es im Umgang mit Nähe und Distanz, im baulichen Bereich oder im Einstellungsverfahren.

Zur Erarbeitung der Risikoanalyse verweisen wir auf die Seiten 79–90 im Ordner „acht-geben“. Die Seiten sind als bearbeitbare PDF´s abzurufen unter:

www.evaju.de/wp-content/uploads/2022/01/Leitfragen-zur-Risikoanalyse.pdf

2. Führungszeugnisse

Alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden der Kirchenkreise müssen regelmäßig, d. h. in Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gemäß der jeweils geltenden Regelung vorlegen. Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen.

Die Aufforderung bei haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden zur Vorlage des Führungszeugnisses erfolgt durch die jeweilige Personalabteilung.

Bei Ehrenamtlichen ist die jeweilige Dienststelle verantwortlich, die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbitten.

Über die Vorlage eines Zeugnisses ohne relevanten Eintrag wird ein Vermerk bei der die Personalakte führenden Dienststelle erstellt. Auf relevante Einträge wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben reagiert.

Die Leitung des Kirchenkreises achtet auf regelmäßige Wiedervorlage gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Muster für Anforderungsschreiben für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende finden sich in der Handreichung „Schutzkonzepte praktisch 2021“ der EKiR ab Seite 21:

medienpool.ekir.de/A/Medienpool/88726?encoding=UTF-8

3. Selbstverpflichtung

Jede und jeder Mitarbeitende gibt eine Selbstverpflichtung ab. Diese dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang. Sie schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit, denn damit bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab 14 Jahren die Beachtung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein und Bonn tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen. Bei bereits tätigen Ehrenamtlichen ist diese Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes einzuholen. Ein Original verbleibt in der jeweiligen Einrichtung.

Das Muster für eine Selbstverpflichtung findet sich in der Anlage 1.

4. Schulungen

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Je nach Zielgruppe handelt es sich um das Basismodul (3 Std.), die JuLeiCa- Schulung (mind. 6 Std.), das Intensivmodul (12 Std.) oder das Leitungsmodul. (Näheres hierzu in „acht-geben“, Seite 59).

Die Fortbildungen werden vom gemeinsamen Jugendwerk und von den beiden Erwachsenenbildungseinrichtungen der Kirchenkreise in der Verantwortung der Kreissynodalvorstände organisiert und auch mit Hilfe externer Anbieter durchgeführt. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikats ist zur Personalakte zu nehmen. Bei ehrenamtlich Tätigen verbleibt eine Kopie in der Einrichtung.



Anlage 2

Übersicht zu den Schulungen

5. Vertrauenspersonen

Die in den beiden Kirchenkreisen benannten Vertrauenspersonen sind die Ansprechpartner*innen, an die sich Mitarbeitende, Ehrenamtliche, Betroffene, Angehörige und Zeugen einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung wenden können. Sie nehmen die Aufgaben nach den Regeln des Schutzgesetzes der EKiR und der Ausführungsverordnungen zum Schutzgesetz wahr.

Die beiden Kirchenkreise haben Vertrauenspersonen aus der Evangelischen Beratungsstelle benannt.



Anlage 3

Kontaktdaten und Aufgaben der Vertrauenspersonen

6. Intervention

Die Vermutung einer sexuellen Grenzverletzung kann dadurch entstehen, dass eine Person von eigenen Erfahrungen erzählt, dass jemand über ein vermutetes Fehlverhalten gegenüber anderen berichtet oder jemand Fehlverhalten beobachtet.

In jedem Fall ist es wichtig, den Hinweisen nachzugehen und die Situation möglichst besonnen zu klären.

Für diese Fälle wird ein Interventionsteam benannt.

6.1 Interventionsteam

Dem Interventionsteam gehören an:

- die Superintendentin/der Superintendent
- eine Präventionsfachkraft
- eine der Vertrauenspersonen
- der oder die für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Zuständige

Für jede Position gibt es Vertretungsregelungen. Der Kontakt erfolgt entweder über die Vertrauensperson oder über die Superintendentin/den Superintendenten.

Die Kontaktdaten werden von den Kirchenkreisen in geeigneter Weise veröffentlicht (digital und analog).

Anlage 4
Kontaktdaten Interventionsteam

6.2 Ansprech- und Meldestelle der EKiR

Unabhängig von der Möglichkeit, sich an die Vertrauensperson vor Ort zu wenden, steht Betroffenen der Kontakt zur Ansprechstelle der EKiR – als beratende Instanz – und zur Meldestelle – für die Prüfung von straf- und dienstrechtlicher Relevanz von Vorfällen – frei.

Anlage 5
Kontaktdaten Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR)

6.3 Im Verdachtsfall

Sobald die Meldung eines Verdachtsfalls bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, der Sachlage, der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII und möglicher strafrechtlicher Bedeutung sowie zu weiterer Maßnahmenplanung zusammen. Das Team hat die Aufgabe, die nächsten Schritte abzuwägen und angemessen zu reagieren. Dabei hat der Opferschutz absolute Priorität.

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den übrigen Mitgliedern des Interventionsteams vor; ggf. wird die Meldestelle der EKiR in die Beurteilung eingebunden.

Die Gefährdungseinschätzung und die geplanten Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der relevanten Datenschutzbestimmungen dokumentiert.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen (in Zusammenarbeit mit der MAV und den jeweiligen Vorgesetzten) vorzuschlagen.

6.4 Interventionsplan

Für den Interventionsfall gibt es einen klaren Handlungsleitfaden, der für alle verbindlich ist und in dem die einzelnen Rollen geklärt sind. Ein Ablaufschema findet sich im Anhang.

Anlage 6
Interventionsplan

7. Beschwerdemanagement

7.1 Allgemein

Unser Ziel ist ein gutes und transparentes Beschwerdemanagement in allen Bereichen. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt durch Menschen, die im Auftrag der Evangelischen Kirche tätig sind, informiert der oder die Mitarbeitende, bei dem oder der die Beschwerde eingegangen ist, immer und unverzüglich eine der Vertrauenspersonen oder ein anderes Mitglied des Interventionsteams.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKiR, die Jugendämter und Familienberatungsstellen im Bereich des Kirchenkreises, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie.

7.2 Beschwerdemanagement für Kinder und Jugendliche

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und sich informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

8. Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug*innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten. In allen Verdachtsfällen gegen Mitarbeitende mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige geprüft. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde, werden die Strafverfolgungsbehörden informiert. In den Kirchenkreisen An Sieg und Rhein und Bonn wird keine Gewalt in jedweder Form geduldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger der betroffenen Einrichtung gründlich abzuwägen. Über die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung informiert

beratung-bonn.de/projekte/anonyme-spurensicherung/

Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung

Dieses von den Kreissynodalvorständen der Kirchenkreise An Sieg und Rhein und Bonn beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Leiterinnen und Leitern der Ämter, Einrichtungen und Vorsitzenden der Presbyterien zur Kenntnisnahme und Beachtung ausgehändigt und bildet den Rahmen für das je eigene Konzept. Sie geben es ihren Mitarbeitenden (Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen) angemessen zur Kenntnis und zur Beachtung. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamte mit ein. Alle Fälle sexualisierter Gewalt, die nicht innerhalb des Geltungsbereiches dieses Schutzkonzeptes kirchlichen Mitarbeitenden bekannt werden, sind nach den geltenden Vorschriften des Staates, der Kommunen oder der jeweiligen Träger zu bearbeiten.

ANLAGE 1 – Selbstverpflichtung

evangelisch an sieg und rhein

EVANGELISCHER KIRCHENKREIS Bonn

Name des Mitarbeitenden: _____

In der Kirche wird die Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet. Darum ist unser Arbeiten und Leben von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Menschen, gehen partnerschaftlich miteinander um und respektieren individuelle Grenzen.

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in meiner Arbeit sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich, alle Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für alle Menschen zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber allen Menschen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Menschen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeitende*r bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
9. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten in meinem Arbeitsbereich. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte*n kompetente*n Ansprechpartner*in wenden.
10. Ich nehme Mitarbeitende bewusst wahr und achte dabei auf mögliche Anzeichen von Gewalt. Wenn ich Formen von Gewalt vermute, wende ich mich umgehend an die oder den benannte*n kompetenten*n Ansprechpartner*in.

Datum _____ Unterschrift _____

Übersicht Schulungen – ANLAGE 2

BASISMODUL

Alle haupt-, nebenamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Gemeinden/Einrichtungen ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Zeitlicher Rahmen: 180 min

KOMPAKTMODUL

Ehrenamtlich Mitarbeitende mit direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Zeitlicher Rahmen: 360 min

INTENSIVMODUL

Hauptberuflich Mitarbeitende mit direktem pädagogischem Bezug sowie ehrenamtlich Mitarbeitende in intensivem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder in leitender Verantwortung

Zeitlicher Rahmen: 720 min (zu je 2 x 360 min)

LEITUNGSMODUL

Hauptberuflich Mitarbeitende mit Leitungsverantwortung mit oder ohne direkten pädagogischen Bezug

Zeitlicher Rahmen: 720 min (zu je 2 x 360 min)

ANLAGE 3 – Kontaktdaten der Vertrauenspersonen und Aufgaben

Vertrauenspersonen

Thomas Dobbek
Dipl.-Psychologe

Maria Heisig
Dipl.-Psychologin

Vertretung:
Enya Voskamp
Fachberaterin Sexualisierte Gewalt

Telefon: 0228 6880 150

Aufgaben der Vertrauenspersonen gemäß § 8 der Verordnung zur Änderung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

1. In jedem Kirchenkreis wird durch den Kreissynodalvorstand mindestens eine Vertrauensperson berufen.
2. Die Vertrauensperson hat folgende Aufgaben:
 a) sie informiert über Verfahrenswege,
 b) sie informiert über Hilfemöglichkeiten und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung,
 c) bei Bedarf unterstützt sie bei der ersten Kontaktaufnahme,
 d) sie pflegt Kontakt zu den verschiedenen Stellen.
3. Wendet sich eine berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher oder ehrenamtlicher Mitarbeiter wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist sie diese oder diesen an die Ansprechstelle. Im Falle einer Meldung eines begründeten Verdachts (Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel) verweist sie an die Meldestelle. Ab einem vagen Verdacht (Verdachtsmomente lassen zumindest auch an sexuelle Gewalt denken) informiert die Vertrauensperson die Superintendentin oder den Superintendenten in anonymisierter Weise.

4. Willigt eine ehrenamtliche Mitarbeiterin oder ein ehrenamtlicher Mitarbeiter in die Offenlegung ihrer oder seiner personenbezogenen Daten gegenüber der Meldestelle ein, gilt die Meldepflicht mit der Offenlegung als erfüllt. In diesem Fall darf die Vertrauensperson auch die personenbezogenen Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 DSG.EKD und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nummer 2 Buchstaben e und f DSG.EKD am Sachverhalt Beteiligter, je nach Umständen des Einzelfalls auch dritter Personen offenlegen, soweit dies zur weiteren Erfüllung der Aufgaben der Meldestelle erforderlich ist.
5. Die Vertrauensperson dokumentiert die von ihr unternommenen Schritte. Die Vertrauensperson darf personenbezogene Daten im Sinne von § 4 Nummer 1 DSG.EKD und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 4 Nr. 2 Buchstaben e und f DSG.EKD der meldenden oder Beratung suchenden Person, Beteiligter, und je nach Umständen des Einzelfalls auch dritter Personen verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sich ein Verdacht als unbegründet herausstellt oder nachdem sie gegenüber der Meldestelle offengelegt wurden. Für Meldungen ab einem vagen Verdacht gilt im Übrigen § 61 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 und Satz 3 Nummer 2 Pfarrdienstgesetz sinngemäß.
6. Wenden sich von sexualisierter Gewalt Betroffene an die Vertrauensperson, gelten die Regelungen der vorstehenden Absätze sinngemäß.
7. Vertrauenspersonen dürfen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Seelsorge ausüben.
8. Die Vertrauensperson ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
9. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
10. Die Vertrauenspersonen nehmen an den Treffen der Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

ANLAGE 4 – Interventionsteam

Superintendent
des Ev. Kirchenkreises Bonn

Pfarrer D. Pistorius
dietmar.pistorius@ekir.de
Mobil: 0173 209 76 00

Superintendentin
des Ev. Kirchenkreises An Sieg und Rhein

Pfarrerin A. van Niekerk
almut.vanniekerk@ekir.de
Mobil: 0170 83 66 418

Präventionsfachkraft

wird jeweils bei externen Partnern angefragt

Vertrauenspersonen

Thomas Dobbek
Dipl.-Psychologe

Maria Heisig
Dipl.-Psychologin

Vertretung:
Enya Voskamp
Fachberaterin Sexualisierte Gewalt

Telefon: 0228 6880 150

Kontaktdaten der Landeskirche (EKiR) und weitere hilfreiche Kontakte und Links – ANLAGE 5

Ansprechstelle

Claudia Paul
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf,
Telefon: 0211 3610-312
claudia.paul@ekir.de

Meldestelle

Hans-Böckler-Straße 7
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211 4562-602
meldestelle@ekir.de

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind außerdem die Jugendämter und Familienberatungsstellen im Bereich der Kirchenkreise, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und die unabhängige Ansprechstelle „help“ der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie.

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

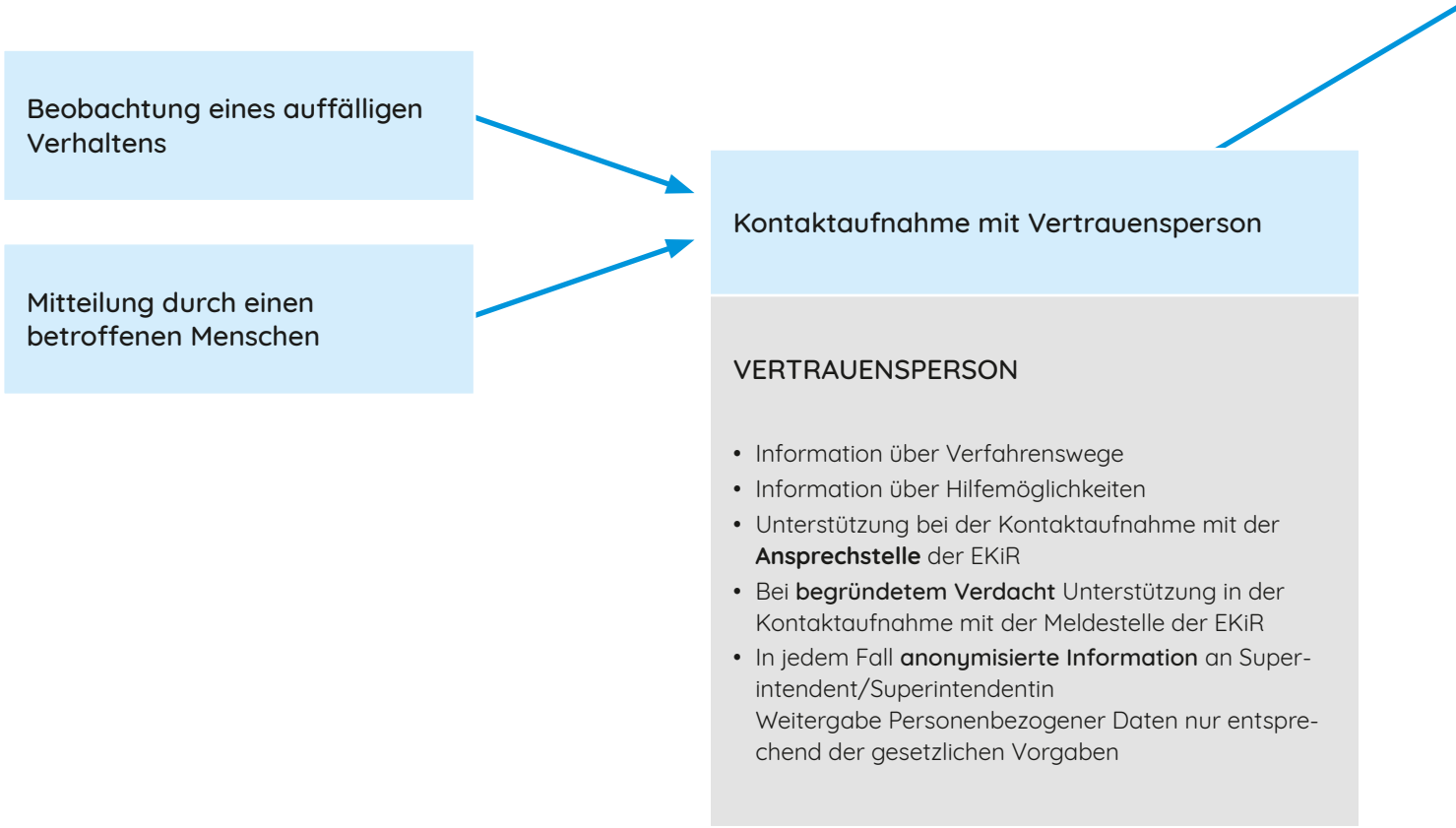
0800 2255530
www.beauftragter-missbrauch.de

Nummer gegen Kummer

116111
www.hilfeportal-missbrauch.de

Interventionsplan

(folgt der Verordnung zur Durchführung des Schutzgesetzes der EKiR)



Interventionsplan – ANLAGE 6

Kontaktaufnahme mit Superintendent*in

SUPERINTENDENT*IN

Einberufung Interventionsteam

Kontaktaufnahme mit Meldestelle

INTERVENTIONSTEAM

Einberufung Interventionsteam

1. Einstufung des Falls – bei begründetem Verdacht Abstimmung mit Meldestelle
2. agiert in Abstimmung mit der Meldestelle vor Ort
3. ggf. Maßnahmen der Intervention und Prävention
4. ggf. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

MELDESTELLE

Weiterleiten der Fälle

- an Leitungsorgan zwecks Maßnahmen der Intervention und Prävention
- an den zuständigen KSV zur Wahrnehmung seiner Aufsicht
- LKA-Intern u.a. für Disziplinaraufsicht und ggf. notwendiger Pressearbeit

KSV

nimmt die Aufsicht wahr und wird ggf. auf Anraten des Interventionsteams tätig

INTERVENTIONSTEAM

- Begleitung des Leitungsgremiums in der Umsetzung der Maßnahmen
- Berichterstattung an KSV

LEITUNGSORGAN

Ergreifen der in der Interventionsberatung mit der Meldestelle vereinbarten Maßnahmen

evangelisch
an sieg
und rhein

EVANGELISCHER
KIRCHENKREIS Bonn

Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein

Zeughausstraße 7–9
53721 Siegburg
Telefon 02241 54940
www.ekasur.de
www.ekasur.de/schutzkonzept

Evangelischer Kirchenkreis Bonn

Adenauerallee 37
53113 Bonn
Telefon 0228 6880-300
www.bonn-evangelisch.de